

## **Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Meckenheim vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und § 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meckenheim am xx.xx.xxxx die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zahl der Vertreter

- (1) Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) des Kommunalwahlgesetzes beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Meckenheim 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.
- (2) Abweichend hiervon wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz festgelegt, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Meckenheim um **6** Vertreter verringert wird und mithin **32** Vertreter beträgt, davon die Hälfte in Wahlbezirken.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 dieser Satzung findet erstmals auf die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung.